

07.07.88

## Antrag

der Länder Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein

zum

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten

Punkt 7 der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 2 und 3 sind zu streichen.

#### Begründung:

Die Erhöhung der Mindeststrafe von bisher drei auf künftig fünf Jahre Freiheitsstrafe ist entbehrlich. Eine Verbesserung der generalpräventiven Wirkung ist von einer solchen Maßnahme kaum zu erwarten. Ein zur Tat Entschlossener, der sich durch die Androhung einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren von seinem Vorhaben nicht abhalten läßt, wird auch durch eine Mindeststrafe von fünf Jahren kaum zurückgehalten. Für die Abschreckungswirkung wesentlicher ist die Effektivität der Verfolgung entsprechender Straftaten, also das Maß der begründeten Furcht des Täters vor Entdeckung und Aburteilung.

Die Verschärfung der Mindeststrafe auf fünf Jahre kann im übrigen nachteilige Auswirkungen auf Verhandlungen der Polizei mit dem Geiselnahmer wegen einer Beendigung des Menschenraubs oder der Geiselnahme haben. Ausgehend von der derzeitigen Mindeststrafe von drei Jahren kann das Gericht gemäß § 239 a Abs. 3 StGB i.V.m. § 49 Abs. 1 StGB die Strafe auf eine Mindeststrafe von sechs Monaten herabsetzen, wenn der Täter sein Opfer unter Verzicht auf die erstrebte Leistung in dessen Lebenskreis zurückgelangen läßt. Bei einer Mindeststrafe von fünf Jahren wäre nur eine

Herabsetzung auf zwei Jahre möglich. Die Position von Polizei und Staatsanwaltschaft bei Verhandlungen mit Geiselnern zum Zwecke einer unblutigen Beendigung der Geiselnahme könnte daher im Falle der genannten Heraufsetzung der Mindeststrafe nachhaltig beeinträchtigt werden.

Die vorgeschlagene Erweiterung der Nötigungsmittel in § 239 b StGB um die Freiheitsentziehung ist nicht neu. Bereits bei den Beratungen des - im Jahre 1971 als 12. Strafrechtsänderungsgesetz verabschiedeten - 13. Strafrechtsänderungsgesetzes war vorgeschlagen worden, von § 239 b auch die Fälle erfassen zu lassen, in denen lediglich mit einer Freiheitsberaubung des Entführten von einer bestimmten Dauer gedroht wird ( vgl. das Protokoll über die 49. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform in der 6. Wahlperiode S. 1554, 1560). Dieser Vorschlag ist seinerzeit nicht aufgegriffen worden, weil ein praktisches Bedürfnis für eine solche Erweiterung des Tatbestandes der Geiselnahme nicht zu erkennen und man im übrigen der Auffassung war, daß die geltenden Vorschriften über die Freiheitsentziehung und Nötigung für derartige Fälle ausreichend seien ( vgl. das Protokoll über die 49. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform in der 6. Wahlperiode S. 1558, 1560; vgl. das Protokoll über die 50. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform in der 6. Wahlperiode S. 1575).

Es sind keine Gründe ersichtlich, die heute eine andere Beurteilung der Frage einer möglichen Einbeziehung der Freiheitsberaubung in den Katalog der Nötigungsmittel des § 239 b StGB erforderlich machen. Gegen seine Einbeziehung spricht insbesondere nach wie vor, daß die hohe Strafandrohung des § 239 b nur durch die Schwere der bisher erfaßten Nötigungsmittel zu rechtfertigen ist. Tod und schwere Körperverletzung des Opfers sind mit einer Freiheitsentziehung nicht vergleichbar, und zwar auch dann nicht, wenn diese die Dauer von drei Tagen übersteigt. Im übrigen sieht der Tatbestand der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) für Fälle, in denen die Freiheitsentziehung zumindest eine Woche dauert, ohnehin einen verschärften Strafrahmen vor.

Die vorgeschlagene Einbeziehung des Entführten selbst in den Kreis der möglichen Nötigungsoffer würde § 239 b StGB seinen besonderen, eigenständigen Charakter nehmen und ihn zu einem qualifizierten Fall der Nötigung (§ 240 StGB) bzw. Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) werden lassen. Auch hierfür ist ein praktisches Bedürfnis nicht erkennbar. Die Hinweise in der Begründung des Entwurfs auf die von Dreher/Tröndle aufgeführten Beispiele (Dreher/Tröndle, 43. Aufl., Rdnrn 3 und 4 zu § 239 b StGB), die von der geltenden Fassung des § 239 b StGB nicht eingeschlossen werden, überzeugen nicht. Der entführte Fabrikant, der durch Todesdrohungen genötigt wird, entlassene Arbeiter wieder einzustellen, wird in aller Regel nicht alleiniges Nötigungsobjekt sein. Er wird vielmehr, um den Forderungen der Entführer nachzukommen, Dritte, die um sein Wohl besorgt sind, von der Drohung gegen ihn unterrichten und sie zu Handlungen im Sinne der Täter veranlassen müssen. Überdies sind kaum Fälle des § 239 b StGB denkbar, in denen der Entführte einziges Nötigungsobjekt bleibt ( vgl. Blei, JA 1977, 92).